

Ordnung der Hochschule Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vom 29. Juni 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 30. Juni 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die aufgrund von § 7a Satz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 29. Juni 2021 beschlossene Neufassung der Ordnung der Hochschule Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie aller wissenschaftlichen Einrichtungen.

Forschung ist integraler Teil der wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule Bremen und ist bezüglich der Inhalte und Personen aufs Engste verwoben mit den Aufgaben in Studium, Lehre, Weiterbildung und Transfer. Das Handeln nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist dabei Selbstverständnis und Leitlinie in allen Aufgabenbereichen.

Die vorliegende Ordnung legt die Grundsätze der Hochschule Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bremen, die in Lehre und Forschung tätig sind sowie diejenigen, die durch ihre Arbeit den wissenschaftlichen Bereich unterstützen. Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Freiheit in Forschung und Lehre umzugehen, ihre wissenschaftliche Arbeit entsprechend der Grundsätze durchzuführen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Die in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremen sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis insbesondere im Hinblick auf die Lehr- und Prüfungsinhalte, die Sicherstellung des geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebes und die Beratung der Studierenden verpflichtet.

Die Hochschule Bremen trägt dabei die institutionelle Verantwortung. Sie sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Arbeiten nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und sorgt auf institutioneller Ebene für die Vermittlung der Grundsätze an die wissenschaftlich Tätigen der Hochschule Bremen.

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Verpflichtung auf die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Hochschule Bremen sind den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet, insbesondere

- gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft (*lege artis*) zu arbeiten,
- Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
- ethische Standards im gesamten Forschungsprozess einzuhalten,

- Ergebnisse zu dokumentieren und Primärdaten zu sichern,
- eigene Ergebnisse kritisch zu bewerten und den kritischen Diskurs zuzulassen und zu befördern.

(2) Alle wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dafür aktualisieren sie regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die Sicherstellung der Anwendung und Weitergabe der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Lehre und Forschung mit ihren disziplinspezifischen Ausprägungen ist dabei eine zentrale Aufgabe.

(3) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Auswahl-, Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 2

Organisation der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Das Rektorat der Hochschule Bremen gewährleistet die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der wissenschaftlich Tätigen. Das Rektorat garantiert die Voraussetzungen dafür, dass alle wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Hierzu gehören insbesondere:

- die schriftliche Festlegung von Verfahren und Grundsätzen für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Diese Verfahren sind so angelegt, dass insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit berücksichtigt sowie nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich vermieden werden,
- die Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen, die eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen ermöglicht,
- die Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Archivierung von Forschungsdaten (Primärdaten) und Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien.

(2) Die Hochschule Bremen entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (Arbeitsgruppe, Institut, Projekt) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit, indem sie sicherstellt, dass durch geeignete Organisation und Struktur der Einheit die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Die Hochschule Bremen verfolgt das Ziel, dass bei der Festlegung von wissenschaftsbezogenen Leistungs- und Bewertungskriterien Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Disziplinspezifische Kriterien finden dabei stets Beachtung.

(5) Die Rektorin oder der Rektor bestellt eine unabhängige Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis, die in der Wissenschaft erfahren ist. An diese Ombudsperson können sich die wissenschaftlich

Tätigen der Hochschule Bremen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden. Für die Ombudsperson wird eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung benannt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Ombudsperson oder der Vertretung im Rektorat ist ausgeschlossen. Die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Rektorin oder dem Rektor jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt, die Bestellung ist auf zwei Amtszeiten begrenzt. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudsperson erhält vom Rektorat die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird bei Bedarf durch die entsprechenden Einheiten der Zentralverwaltung unterstützt. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson allen wissenschaftlich Tätigen bekannt ist. Dies geschieht insbesondere durch Veröffentlichung an zentraler Stelle auf der HSB-Website sowie durch aktive Information der neuen Mitarbeitenden der Hochschule Bremen.

§ 3

Gute wissenschaftliche Praxis in Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in allen Studiengängen der Hochschule Bremen sowie im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses vermittelt. Dabei beginnt die Vermittlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule Bremen werden institutionell geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und deren umfassende Unterstützung im Qualifizierungsprozess.

II. Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und bei Publikationen

§ 4

Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

(1) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden phasenübergreifend im gesamten Forschungsprozess umgesetzt, das umfasst insbesondere

- jeden Teilschritt im Forschungsprozess nach dem Stand der Wissenschaft (lege artis) durchzuführen,
- sicherzustellen, dass die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sind,
- beim Forschungsdesign den aktuellen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und ihn anzuerkennen,
- zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden,
- Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden anzuwenden und zu prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele etc.) bedeutsam sein können,
- bei öffentlich zugänglicher Software den Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert zu gestalten soweit dies möglich und zumutbar ist,

- bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen,
- die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen, falls zutreffend die Nachnutzung zu belegen und die Originalquellen zu zitieren,
- Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu beschreiben und mit ihnen entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fachgebiet umzugehen,
- bei Veröffentlichungen wissenschaftlicher Erkenntnisse die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen so dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – durch andere Forschende repliziert beziehungsweise bestätigt werden können,
- alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, zu dokumentieren, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und im Falle, dass die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht werden sollte, die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen,
- bei der Entwicklung von Forschungssoftware den Quellcode zu dokumentieren,
- auch Einzelergebnisse zu dokumentieren, die die Forschungshypothese nicht stützen,
- in keinem Fall eine Selektion von Ergebnissen vorzunehmen,
- Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht zu manipulieren und diese bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen,
- den veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrundeliegende Forschungsdaten (Primärdaten), zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern (in der Regel für zehn Jahre) und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Die wissenschaftlich Tätigen halten alle Anforderungen ein, die in Bezug auf ihre Forschungsaktivitäten aus Verträgen mit Dritten resultieren. Hierzu zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(3) Die wissenschaftlich Tätigen sind verantwortlich für die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte und eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben resultieren, holen erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten ein. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Dabei steht die Nutzung insbesondere den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erheben. Alle wissenschaftlich Tätigen setzen dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

§ 5

Gute wissenschaftliche Praxis im Veröffentlichungsprozess

(1) Forschungsergebnisse werden im Regelfall in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Die wissenschaftlich Tätigen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(2) Bei Veröffentlichungen werden, soweit es möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt; eigene und fremde Vorarbeiten werden dabei vollständig und korrekt nachgewiesen. Sollten zu veröffentlichten Erkenntnissen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtet.

(3) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion oder auch die Finanzierung der zugrundeliegenden Forschung begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlich Tätige verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(4) Die Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fach – sorgfältig aus. Hierbei kommen auch neue Publikationsformate wie z. B. Fach-, Daten- und Softwarerepositorien in Betracht. Personen, die die Funktion einer Herausgeberin oder eines Herausgebers übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person insbesondere dann vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten in diesem Sinne gelten insbesondere:

1. Falschangaben durch:

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- unrichtige Angaben in wissenschaftsbezogenen Bewerbungsschreiben, Anträgen, Berichten, Veröffentlichungen,
- die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen oder Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden („Ghostwriting“).

2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
3. sowie aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(3) Bei Personen, die in wissenschaftlichen Auswahl-, Beratungs-, Begutachtungs- und Entscheidungsgremien mitwirken, liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Dokumente oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
3. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus den Gremien an Dritte weitergeben,
4. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht gemäß den geltenden Regularien offenlegen.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7

Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffenen

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Bremen beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der hinweisgebenden Person dürfen aufgrund der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Dies gilt auch für die von den Vorwürfen betroffenen Person bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 11 Absatz 3.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und darf nur dann ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird diese darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 8

Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremen sich direkt an die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis oder an das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(2) Die Hochschule Bremen geht jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach, der an die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis herangetragen wird. Anonyme Hinweise können überprüft werden, wenn nachprüfbare Fakten benannt werden. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht.

(3) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, ist sie angehalten, dies der Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis anzuzeigen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Werden andere Personen oder Stellen der Hochschule informiert, haben diese die hinweisgebende Person unverzüglich an die Ombudsperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Ombudsperson weiterzuleiten.

(4) Bei Studierenden der Hochschule Bremen obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung geahndet.

§ 9

Vorprüfung durch die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch, indem sie die durch die hinweisgebende Person dargelegten Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe prüft. Soweit die Ombudsperson dies für geboten hält, kann sie zur Prüfung sowohl die hinweisgebende Person als auch die von Vorwürfen betroffene Person durch separate vertrauliche Gespräche einbeziehen.

(2) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Angaben keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die hinweisgebende Person und schließt den Vorgang. Andernfalls werden die Informationen schriftlich und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Rektorat übermittelt.

§ 10

Arbeit der Untersuchungskommission

(1) Bei Übermittlung eines begründeten Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Ombudsperson bestellt das Rektorat zeitnah eine Untersuchungskommission. Diese besteht aus drei in der Wissenschaft erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die drei unterschiedlichen Fakultäten angehören. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter. Diversitäts- und Gleichstellungsaspekte sowie etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr.

2) Vor Beginn der Tätigkeit der Untersuchungskommission geben die bestellten Mitglieder und Vertretungen schriftliche Erklärungen zu möglichen Befangenheitsgründen ab. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für eine Befangenheit gegenüber der hinweisgebenden oder der von Vorwürfen betroffenen Person oder wird die Besorgnis der Befangenheit von einer dieser Personen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Besetzung der Untersuchungskommission geltend gemacht, entscheidet das Rektorat vor dem Hintergrund der vorgebrachten Gründe über den Ausschluss aus der Untersuchungskommission.

(3) Der von Vorwürfen betroffenen Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann bei Vorliegen entsprechender Gründe angemessen verlängert werden. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Untersuchungskommission, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der hinweisgebenden Person einholen.

(4) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Bei der Untersuchung soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

(5) Sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von Vorwürfen betroffenen Person ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Beide können jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 11

Ergebnis der Untersuchung

(1) Entscheidungen der Untersuchungskommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.

(2) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält. Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die von Vorwürfen betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung

beitragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder wenn bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind.

(3) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an das Rektorat geführt haben, sind der hinweisgebenden Person, der von Vorwürfen betroffenen Person sowie der Ombudsperson unverzüglich durch die Untersuchungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung des Rektorats

Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse entscheidet das Rektorat über das weitere Vorgehen. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 13

Sanktionen

(1) Unabhängig von allgemeinen, insbesondere zivilrechtlichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens, behält sich die Hochschule Bremen vor, einen nachgewiesenen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu sanktionieren. In Betracht kommen insbesondere:

1. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die dienstvorgesetzte Person,
2. dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
3. Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
4. Einleitung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen.

(2) Bei drittmittelgeförderten wissenschaftlichen Arbeiten wird im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der Drittmittelgeber informiert.

(3) Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 15. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2021) außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen